

# IT-Spezialisten aus Drittstaaten in Deutschland: Mögliche Aufenthaltstitel

 Aufenthaltstitel	Aufenthaltstitel für qualifizierte Beschäftigung (Fachkräfte nach §18a oder § 18b Abs.1 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs.2 AufenthG)	Aufenthaltstitel für sonstige Beschäftigung (§ 19c Abs.2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)
 Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine in Deutschland anerkannte Qualifikation (Uni- oder Berufsabschluss)</li> <li>• Ein der Qualifikation passendes Jobangebot in Deutschland</li> <li>• Personen über 45 Jahre: Bruttojahresgehalt von mindestens 46.530 Euro (Jahr 2022) oder angemessene Altersvorsorge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein in Deutschland anerkannter oder vergleichbarer Uni-Abschluss</li> <li>• Ein der Qualifikation angemessenes Jobangebot in Deutschland</li> <li>• Bruttojahresgehalt von mindestens 43.992 Euro (Jahr 2022)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im IT-Bereich in den letzten 7 Jahren</li> <li>• Nachweis über einschlägige theoretische Kenntnisse im IT-Bereich in Form von Schulungen und Prüfungen</li> <li>• Konkretes Jobangebot im IT-Bereich mit Bruttojahresgehalt von mindestens 50.760 Euro (Jahr 2022)</li> <li>• Deutschkenntnisse auf Niveau B1 (GER). Auf einen Nachweis kann in Einzelfällen verzichtet werden, wenn die Arbeitssprache eine andere als Deutsch ist</li> </ul>

Quelle: Make it in Germany, 2022